

April 2024

Informationen gegenüber semi-professionellen
und professionellen Anlegern
gemäß § 307 Abs. 1 und 2 KAGB
für den offenen Wertpapier-Spezial-AIF
gemäß § 282 KAGB

BIT Crypto Opportunities

Der BIT Crypto Opportunities ist ein Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“).

Ein Vertrieb an Privatanleger ist nicht zulässig.

Warnhinweis: Die Anlage in den Fonds birgt sehr hohe Verlustrisiken. Der Fonds ist nur für solche Anleger geeignet, die die Risiken verstehen und tragen können. Anleger müssen bereit und dazu in der Lage sein, erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE ANGABEN UND ANLAGEN	4
1.1. Angaben zum Wertpapier-Spezial-AIF	4
1.1. Anlagen	5
2. RISIKOHINWEISE	6
2.1. Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und der einsetzbaren Vermögensgegenstände	7
2.2. Wesentliche Risiken der einsetzbaren Techniken	15
2.3. Besondere Risiken bei mehreren Anteilhabern	20
2.4. Nachhaltigkeitsrisiken	21
3. ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEZIELE	25
3.1. Anlagestrategie	25
3.2. Anlageausschuss	25
3.3. Anlageziele.....	26
3.4. Anteilklassen	26
3.5. Wertentwicklung und Referenzwert	29
3.6. Marktrisikomessung	30
4. EINSETZBARE VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN	30
4.1. Art einsetzbarer Vermögenswerte und Techniken	30
4.2. Risiken der Vermögenswertkategorien und Techniken	31
4.3. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	31
6. LEVERAGE	34
6.1. Einsatz von Leverage	34
6.2. Wesentliche Risiken des Einsatzes von Leverage	35
7. ÄNDERUNGEN DER ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK	35
8. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGERERS	35
8.1. Vertragsbeziehungen.....	35
8.2. Gerichtsstand/Rechtsordnung	36
8.3. Durchsetzung von Rechten.....	36
9. IDENTITÄT UND PFLICHTEN WESENTLICHER DIENSTLEISTER	37
9.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft	37
9.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle	37
9.3. Identität und Pflichten des Abschluss-/Rechnungsprüfers	38
9.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	38
10. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL	38
11. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG	38
11.1. Auslagerungen	38
11.2. Unterverwahrung	39
12. BEWERTUNGEN	39
12.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	39
12.2. Fremdwährungen/Geschäfte in Fremdwährung	39
13. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT	39

13.1. Rückgaberechte der Anleger	39
13.2. Grundsätze des Liquiditätsmanagements	39
14. KOSTEN	40
15. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER	40
16. ZUWENDUNGEN	41
17. AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN	41
18. ANGABE DES NETTOINVENTARWERTS	41
19. ANGABEN ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG	42
20. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN	42
ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN UND BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN	43
ANLAGE BEWERTUNGSRICHTLINIE	44
ANLAGE WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE	45
ANLAGE DIENSTLEISTER	46
ANLAGE AUSLAGERUNG	47
ANLAGE UNTERVERWAHRUNG	48
ANLAGE KOSTEN	50
ANLAGE NETTOINVENTARWERT	53

1. ALLGEMEINE ANGABEN UND ANLAGEN

1.1. Angaben zum Wertpapier-Spezial-AIF

AIF (bzw. Fonds):	BIT Crypto Opportunities (allgemeiner Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB)
Verwaltungsgesellschaft:	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jörg Stotz, Claudia Pauls und Ludger Wibbeke Kapstadtring 8, 22297 Hamburg, Deutschland Amtsgericht Hamburg, HRB 12891
Verwahrstelle:	DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft Vorstand: Marcus Vitt(Sprecher), Dr. Philip Marx LL.M., Dominic Rosowitsch Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Amtsgericht Hamburg HR B 56747
Portfolioverwalter	BIT Capital GmbH Geschäftsführer: Marcel Oldenkott, Hendrik Krawinkel Dircksenstraße 4, 10179 Berlin Amtsgericht Charlottenburg, HRB: 164384 B
Abschluss-/Rechnungsprüfer:	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vorstand: Klaus Peter Becker (Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, Frank W. Grube, Sven-Olaf Leitz, Christian Rast, Christian Sailer, Matthias Schmelzer, Boris Schroer Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin Amtsgericht Charlottenburg HRB 106191
Datum der Fondsaufgabe:	30.07.2021

1.1. Anlagen

Die nachfolgenden weiteren Dokumente sind Bestandteil dieser Informationen gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern gemäß § 307 Abs. 1 und 2 KAGB („Informationsdokument“) oder wurden dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Anlagebedingungen, nachfolgend „AAB“
- Besondere Anlagebedingungen, nachfolgend „BAB“
- Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften, nachfolgend „Anlage Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“
- Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen, nachfolgend „Anlage Bewertungsrichtlinie“
- Beschreibung sonstiger Dienstleister gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KAGB, nachfolgend „Anlage Dienstleister“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KAGB, nachfolgend „Anlage Auslagerung“
- Beschreibung der Unterverwahrung gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KAGB, nachfolgend „Anlage Unterverwahrung“
- Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, nachfolgend „Anlage Kosten“
- Angabe des Nettoinventarwerts, nachfolgend „Anlage Nettoinventarwert“.

2. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Kurse von Kryptowerten schwanken sehr stark. Das impliziert, dass auch der Fondspreis stark schwanken kann. Es besteht das Risiko, dass der Fondspreis dauerhaft stark negativ abfällt und Anleger deswegen hohe Verluste erleiden.

Zudem ist das technologische Umfeld nur in Teilen standardisiert, sodass Unsicherheiten in der Abwicklung und der Verwahrung der Kryptowerte bestehen. Es besteht das Risiko, dass Anleger wegen einer fehlerhaften oder korrumpierten technischen Infrastruktur hohe Verluste oder einen Totalverlust erleiden.

Warnhinweis: Der Fonds ist nicht als stabile Geldanlage oder gar als Altersvorsorge geeignet. Er sollte nur von den Anlegern erworben werden, die die Risiken verstehen und tragen können.

Anleger müssen bereit und dazu in der Lage sein, erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinzunehmen.

2.1. Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und der einsetzbaren Vermögensgegenstände

a) Marktrisiko

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 KAVerOV).

Die nachfolgenden Marktrisiken können die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

- Wertänderungsrisiko: Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.
- Mögliches Anlagespektrum: Unter Beachtung der durch das KAGB, die AAB, BAB und etwaige Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.
- Kapitalmarktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Auch die staatliche Konjunktur- und Finanzpolitik kann Auswirkungen auf den Kapitalmarkt und damit das Risiko der Investition in den AIF haben. Es können selbst dann Rückschläge an insbesondere Kapital- und Devisenmärkten auftreten, wo die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig betrachtet wurden.
- Abwicklungsrisiko (Handels- und Clearingmechanismen): Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein. Investitionen in native Kryptowerte unterliegen besonderen Abwicklungsrisiken, die zu einem Vermögensverlust führen können.

- Inflationsrisiko: Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des AIF liegen.
- Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.
- Risiko von negativen Habenzinsen: Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.
- Währungsrisiko: Sofern Vermögenswerte des AIF in anderen Währungen als der jeweiligen Währung des AIF bzw. seiner Anteilklasse angelegt sind, erhält der AIF die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des AIF bzw. seiner Anteilklasse, so reduziert sich der Wert des AIF. Selbst wenn zur Währungskurssicherheit von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des AIF Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt werden dürfen, können diese Geschäfte den AIF belastende Währungskursänderungen möglicherweise nicht vollständig absichern.

b) Kontrahentenrisiko, einschließlich Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

- Allgemeines Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiko (außer zentralem Kontrahenten): Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgende „Kontrahent“) können für den AIF Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere und sonstigen für den AIF einsetzbaren Finanzprodukte kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die für Rechnung des AIF geschlossen werden.
- Risiko des Zentralen Kontrahenten: Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen.
- Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften: Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.
- Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften: Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die

Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

c) **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 KAVerOV).

Die nachfolgenden Liquiditätsrisiken können die Liquidität des AIF nachteilig beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass der AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen kann oder dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, den Fonds aufzulösen und dem Anleger die Vermögensgegenstände im Wege der Sachauskehrung zu übertragen. Der Anleger kann die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den AIF unter Verkehrswert zu veräußern.

- Anlagerisiko: Für den AIF dürfen nach Maßgabe der AAB und BAB auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den AIF grundsätzlich nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.
- Risiko der Kreditaufnahme: Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des AIF Kredite nach Maßgabe des KAGB, der AAB und BAB aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren

Konditionen zu veräußern als geplant.

- Rücknahmeaussetzungen: Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile an dem AIF zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts behindern. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück nehmen.
- Regionalhandelsrisiko: Sofern für Rechnung des AIF Investitionen in bestimmten Ländern oder Regionen getätigt werden, kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Handelsplätzen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des AIF kommen. Der AIF kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der AIF gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des AIF nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Illiquidität trotz Market Making: Bei vielen Wertpapieren stellt ein Market Maker (Dritter oder Emittent) während der gesamten Laufzeit fortlaufend An- und Verkaufskurse. Eine entsprechende Pflicht kann allerdings volumenmäßig beschränkt sein oder es können sonstige Beschränkungen Anwendung finden, die eine Kursstellung einschränken oder ausschließen. Eine Illiquidität insbesondere eines Wertpapiers kann daher auch dann bestehen, wenn ein Market Making existent ist. Dies kann dazu führen, dass für Finanzprodukte, die dem AIF zugeordnet sind, kein aktueller Kurs gestellt und eine Veräußerung nur eingeschränkt oder zu einem anderen Kurs möglich ist.
- Ausgestaltungsilliquidität: Ferner können insbesondere folgende Faktoren Auswirkungen auf die Liquidität für den AIF gehaltener Finanzprodukte haben:
 - Dauer einer etwaig erforderlichen Umschreibung der Eigentümerposition;
 - Usancenbedingte Erfüllungsfristen.

d) Operationelle und sonstige Risiken

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der

Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt (§ 5 Abs. 3 Nummer 4 KAVerOV). Sonstige Risiken sind Risiken, die keiner der übrigen vorgenannten Risikokategorien zugeordnet werden können.

Die nachstehenden operationellen und sonstigen Risiken können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

- Risiken krimineller Handlungen / Katastrophen: Die Verwaltungsgesellschaft und/oder etwaige eingesetzte Finanzportfolioverwalter können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es können Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien Schädigungen entstehen.
- Risiken bei der Investition in Anteile an anderen Investmentvermögen: Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den AIF erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

- Länderrisiko: Bei Investitionen in Finanzprodukte insbesondere in anderen Ländern können dortige politische, soziale oder wirtschaftliche Entwicklungen maßgeblich den Wert eines Finanzprodukts beeinflussen. Politische, soziale oder wirtschaftliche Instabilität oder sonstige politische, soziale oder wirtschaftliche Ereignisse können zu einem vollständigen Ausfall des Finanzprodukts führen.
- Transferrisiko: Vom Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So

können z.B. Zahlungen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

- Rechtsrisiko: Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.
- Schlüsselpersonenrisiko: Der Erfolg des Anlageergebnisses kann auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements abhängen. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.
- Verwahrrisiko: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden. Sofern dies zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann die Verwaltungsgesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann und wird die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer können von der der Verwahrstelle abweichen. Die Verwahrung von Kryptowerten erfolgt in einer Wallet. Hier bestehen besondere Verwahrrisiken, die über die üblichen Risiken hinaus gehen.
- Verwalterrisiko: Die Auswahl der Finanzprodukte, in welche für den AIF investiert wird, hängt von der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und etwaiger eingesetzter externer Finanzportfolioverwalter und Berater ab. Einschätzungen sind – auch wenn sie durch Analysen hinterlegt und begründet sind – oftmals subjektiv. Die Wertentwicklung des AIF hängt von derartigen Einschätzungen ab, die sich im Nachhinein als wirtschaftlich falsch herausstellen können. Der Anleger in den AIF trägt somit das wirtschaftliche Risiko der Investitions- und Des-Investitionsentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und etwaiger eingesetzter externer Finanzportfolioverwalter und Berater.
- Kündigungsrisiko: Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des AIF unter

Beachtung gesetzlicher Fristen kündigen. In diesem Fall ist der AIF abzuwickeln, wenn die Verwaltung des AIF nicht von einer anderen Verwaltungsgesellschaft übernommen wird. Das Verwaltungsrecht geht dann auf die Verwahrstelle über. Bei dem Übergang des AIF auf die Verwahrstelle können Steuern anfallen.

Auch Verträge mit etwaig eingesetzten Finanzportfolioverwaltern und/oder Beratern können gekündigt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass kein vergleichbarer neuer Finanzportfolioverwalter und/oder Berater gefunden werden kann und hierdurch Einschränkungen insbesondere in der effektiven Verwaltung des AIF entstehen. Das gleiche Risiko besteht, wenn eine Schlüsselperson bei einer der vorgenannten Einheiten kündigt oder die Verwaltung des AIF auf eine andere Person übertragen wird.

- Verschmelzungsrisiko: Die Verwaltungsgesellschaft kann den AIF nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen und den jeweiligen Anlegervereinbarungen einschließlich AAB und BAB mit einem anderen AIF verschmelzen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann sowie das Risiko, dass der verschmolzene AIF eine leicht oder gänzlich abweichende Anlagestrategie verfolgt.
- Psychologische Risiken: Auf die Wertentwicklung von Finanzprodukten wirken auch Stimmungen, Meinungen, Gerüchte und irrationale Faktoren ein, die einen bedeutenden Wertverfall auslösen können, obwohl sich die Zukunftsaussichten des Emittenten eines Finanzprodukts nicht nachteilig geändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders stark bei Aktienemittenten aus.
- Steuerliches Risiko: Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Auch allgemeine und/oder besondere Änderungen steuerlicher Regelungen und/oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die für Rechnung des AIF gehaltenen Finanzprodukte, den AIF und den Anleger haben. Dies kann mitunter zu erheblichen Renditeminderungen und wirtschaftlichen Risiken führen, die zum Zeitpunkt der Investition in den AIF bzw. des AIF nicht absehbar waren.

Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus dem AIF hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen

Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

2.2. Wesentliche Risiken der einsetzbaren Techniken

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich aus dem Abschluss von Geschäften über Derivate, aus der Gewährung von Wertpapierdarlehen oder dem Abschluss von Wertpapierpensionsgeschäften ergeben können. Diese können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

- Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften: Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein etwaig eingesetzter Finanzportfolioverwalter darf für Rechnung des AIF nach Maßgabe der AABen und BABen Wertpapierdarlehensgeschäfte tätigen. Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF ein Darlehen über Wertpapiere gewährt, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den AIF entstehen kann.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit überträgt, erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht, oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen.

- Risiken bei Pensionsgeschäften: Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein etwaig eingesetzter Finanzportfolioverwalter darf für Rechnung des AIF nach Maßgabe der AABen und BABen Pensionsgeschäfte tätigen. Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den AIF einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Ist das von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss

sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

- Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften: Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein etwaig eingesetzter Finanzportfolioverwalter darf für Rechnung des AIF Derivatgeschäfte nach Maßgabe der AAB und BAB einsetzen. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass bei der Verwendung von Derivaten
 - das Verlustrisiko nicht vorhersehbar ist und Verluste sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können;
 - Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Derivatgeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem Verlust bringenden Marktpreis getätigt werden können;
 - sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Derivatgeschäften Kredit in Anspruch genommen wird.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIF infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Bei der Ausübung von Derivatgeschäften, die aus einer Kombination zweier Grundformen bestehen (z.B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte), können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach dem zustande gekommenen Kontrakt richten und über dem

ursprünglichen Einsatz liegen können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC) -Geschäften ergeben sich zusätzliche Risiken:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die am OTC-Markt erworbenen Derivate schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate beziehen sich zudem auf einen Basiswert. Insbesondere Schwankungen im Wert des jeweiligen Basiswerts können zu weiteren Risiken führen, z.B. einem Wertverfall des jeweiligen Derivats, das auf den Basiswert bezogen ist.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage: Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage bestehen zudem folgende – teilweise bereits oben allgemeiner erklärte – spezifischen Risiken, sofern diese Leveragemittel nach Maßgabe der AAB, BAB eingesetzt werden dürfen:
 - Unbesicherte Barkredite: Die Anlage aufgenommenener unbesicherter Bankkredite erhöht das Risiko des AIF in der Regel um den Gesamtbetrag dieser Kredite. Deshalb entspricht das Risiko stets mindestens der Höhe des Kredits, kann aber höher liegen, wenn die Höhe der mit dem Kredit getätigten Investition den Betrag des aufgenommenen Kredits übersteigt. Um doppelte Erfassungen zu vermeiden, werden Barkredite, die zur Finanzierung des Risikos dienen, nicht angerechnet. Werden die Barkredite nicht investiert, sondern bleiben Barmittel- oder Barmitteläquivalente, so erhöhen sie nicht das Risiko des AIF.
 - Besicherte Barkredite: Besicherte Barkredite sind unbesicherten Barkrediten vergleichbar; das Darlehen kann jedoch durch einen Pool von Vermögenswerten oder einen einzigen Vermögenswert besichert sein. Werden die Barkredite nicht angelegt, sondern bleiben Barmittel- oder Barmitteläquivalente, so erhöhen sie das Risiko des AIF nicht.
 - Wandeldarlehen: Wandeldarlehen sind gekaufte Schuldtitel, die der Inhaber oder der Emittent unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Vermögenswert umwandeln kann. Das Risiko des AIF ist der Marktwert der Darlehen.
 - Zinsswaps: Bei einem Zinsswap wird die Vereinbarung getroffen, Zinsströme auf einen nominellen Kapitalbetrag während der Laufzeit der Vereinbarung zu bestimmten Zeitpunkten (Zahlungsfristen) auszutauschen. Die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Parteien werden durch Anwendung unterschiedlicher Zinssätze auf die nominellen Risiken berechnet.
 - Finanzielle Differenzgeschäfte: Ein finanzielles Differenzgeschäft (contract for differences, CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien – dem Anleger und dem CFD-Anbieter – über die Zahlung der Preisdifferenz eines Basiswerts. Je

nachdem, wie der Preis sich entwickelt, zahlt eine Partei der anderen die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts vereinbarten und dem am Erfüllungstag aktuellen Preis. Das Risiko ist der Marktwert des Basiswerts. Wetten auf Finanztitel-Spreads werden genauso behandelt.

- Finanzterminkontrakte: Ein Finanzterminkontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer festgelegten Menge von Wertpapieren, Devisen, Rohstoffen, Indizes oder anderen Vermögenswerten an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu einem im Voraus festgelegten Preis. Das Risiko bestimmt sich durch das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Marktwerts des Basiswerts.
- Total-Return-Swaps: Ein Total-Return-Swap ist eine Vereinbarung, in der eine Partei (Sicherungsnehmer) den Gesamtertrag aus einem Referenzaktivum auf die andere Partei (Sicherungsgeber) überträgt, wobei in den Gesamtertrag die Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aufgrund von Marktbewegungen und Kreditverluste fließen. Das Risiko bestimmt sich durch das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Marktwerts des Referenzaktivums.
- Außerbörsliche Finanztermingeschäfte: Ein außerbörsliches Finanztermingeschäft ist eine maßgeschneiderte, bilaterale Vereinbarung über den Austausch von Vermögenswerten oder Barmittelströmen an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Fälligkeitsdatum zu einem am Datum des Geschäftsabschlusses festgelegten Preis. Eine Partei des außerbörslichen Finanztermingeschäfts ist der Käufer (long), der sich bereit erklärt, den Terminpreis am Fälligkeitsdatum zu zahlen; die andere Partei ist der Verkäufer (short), der sich bereit erklärt, den Terminpreis zu akzeptieren. Der Abschluss eines außerbörslichen Finanztermingeschäfts erfordert in der Regel nicht die Zahlung einer Gebühr. Das Risiko des AIF ist der Marktwert des äquivalenten Basiswerts. Dieser kann durch den Nominalwert des Kontrakts ersetzt werden, wenn dies zu einer konservativeren Ermittlung führt.
- Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die dem Käufer gegen Zahlung einer Gebühr (Prämie) das Recht verleiht, – nicht aber die Pflicht auferlegt, – am Ende der Laufzeit (Verfalltag) oder während der gesamten Kontraktlaufzeit einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem vereinbarten Preis (Bezugs- oder Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Kaufoption, eine Put-Option eine Verkaufsoption. Die Risikogrenzen des Fonds sind auf der einen Seite ein potenziell unbegrenztes Risiko und auf der anderen ein auf die gezahlte Prämie oder den Marktwert der Option begrenztes Risiko, je nachdem, welcher von beiden Werten der höhere ist. Zwischen diesen beiden Grenzen wird das Risiko als mit dem Delta adjustiertes Basiswertäquivalent bestimmt (das Options-Delta misst die Sensitivität des Optionspreises in Bezug auf die Preisänderung des Basiswerts). Die gleiche Vorgehensweise ist auf derivative Komponenten (z. B. bei strukturierten Produkten) anzuwenden. Dabei ist eine Aufschlüsselung nach den derivativen Komponenten vorzunehmen und angemessen zu erfassen, welche Wirkung die einzelnen Risikoschichten haben.
- Pensionsgeschäfte: Ein Pensionsgeschäft wird in der Regel getätigt, wenn ein AIF Wertpapiere an eine Reverse-Repo-Gegenpartei „verkauft“ und sich bereit erklärt,

diese zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Um die Finanzierungskosten dieser Transaktion zu decken, wird der AIF die Barerträge (Barsicherheiten) neu anlegen, um einen Ertrag zu erzielen, der die Finanzierungskosten übertrifft. Aufgrund dieser Wiederanlage von „Barsicherheiten“ entsteht dem AIF ein zusätzliches Marktrisiko, das auf das Gesamtrisiko angerechnet werden muss. Die wirtschaftlichen Risiken und Erträge der „verkauften“ Wertpapiere bleiben beim AIF. Eine Repo-Transaktion generiert beinahe immer eine Hebelwirkung, da die Barsicherheiten neu angelegt werden. Werden bei der Transaktion andere als Barsicherheiten übergeben und werden diese Sicherheiten im Rahmen einer anderen Repo oder eines Effektenkredits verwendet, muss der volle Marktwert dieser Sicherheiten auf das Gesamtrisiko angerechnet werden. Das Risiko des AIF erhöht sich um den neu angelegten Anteil der Barsicherheiten.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Bei dieser Transaktion „kauft“ ein AIF Wertpapiere von einer Repo-Gegenpartei und erklärt sich bereit, diese zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. AIF nutzen diese Transaktionen in der Regel, um eine geldmarktähnliche Rendite mit niedrigem Risiko zu erzielen, wobei die „gekauften“ Wertpapiere als Sicherheit dienen. Deshalb entsteht weder ein Gesamtrisiko noch übernimmt der AIF die Risiken und Erträge aus den „gekauften“ Wertpapieren, d. h. es erwächst kein zusätzliches Marktrisiko. Die „gekauften“ Wertpapiere können jedoch, wie oben beschrieben, im Rahmen einer Repo oder eines Wertpapierdarlehens weiterverwendet werden; in diesem Fall ist der volle Marktwert der Wertpapiere auf das Gesamtrisiko anzurechnen. Die wirtschaftlichen Risiken und Erträge der gekauften Wertpapiere bleiben bei der Gegenpartei und erhöhen deshalb nicht das Risiko des AIF.
- Wertpapierdarlehensvergabe: Bei einer Wertpapierdarlehensvergabe verleiht ein AIF ein Wertpapier für eine vereinbarte Gebühr an eine Gegenpartei (Wertpapierentleiher), die das Wertpapier in der Regel entleiht, um einer Lieferverpflichtung aus einem Leerverkauf nachzukommen. Der Wertpapierentleiher gibt dem AIF entweder Barsicherheiten oder andere als Barsicherheiten. Ein Gesamtrisiko entsteht bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten in andere als die in Artikel 7 Buchstabe a AIFMD-Level-2-Verordnung) definierten Instrumente. Werden die anderen als Barsicherheiten im Rahmen eines Repo oder einer anderen Wertpapierdarlehensvergabe verwendet, ist, wie oben beschrieben, der volle Marktwert der Wertpapiere auf das Gesamtrisiko anzurechnen. Ein Risiko entsteht im Umfang der Wiederanlage der Barsicherheiten.
- Wertpapierdarlehensaufnahme: Bei der Wertpapierdarlehensaufnahme erhält ein AIF für eine vereinbarte Gebühr ein Wertpapier von einer Gegenpartei (Wertpapierleiher). Der AIF verkauft dieses Wertpapier auf dem Markt und geht damit eine Short-Position ein. Je nach Umfang der Wiederanlage des Barertrags aus diesem Verkauf erhöht sich auch das Risiko des AIF. Das Risiko ist der Marktwert der leer verkauften Wertpapiere; ein zusätzliches Risiko entsteht im Umfang der Wiederanlage der Barmittel.
- Credit Default Swaps: Bei einem Credit Default Swap (CDS) handelt es sich um ein Kreditderivat, das dem Käufer im Falle eines Ausfalls des Referenzschuldners oder bei Eintritt eines Kreditereignisses Schutz (in der Regel einen vollständigen Ausgleich) bietet. Der CDS-Verkäufer erhält dafür vom Käufer eine laufend zu entrichtende

Prämie („Spread“). Für den Sicherungsgeber ist das Risiko der höhere Betrag des Marktwerts des Basis-Referenzaktivums und des Nominalwerts des Credit Default Swaps. Für den Sicherungsnehmer ist das Risiko der Marktwert des Basis-Referenzaktivums.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten: Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

- Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt: Der AIF darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

2.3. Besondere Risiken bei mehreren Anteilhabern

Die Liquidität des AIF ist aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzu- und -abflüsse Schwankungen ausgesetzt. In den AIF können mehrere Anleger investieren. Umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die Liquidität des AIF auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen (s.o. Rücknahmeaussetzung). In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds und Sachauskehr der

Vermögensgegenstände führen.

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

2.4. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass kein wesentlicher Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds zu erwarten ist.

2.5. Mit der Anlage in Kryptowerten generell verbundene Risiken

Aufgrund der Neuartigkeit von Kryptowerten kann nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezüglich weitere nachfolgend nicht genannte Risiken mit der Anlage in Kryptowerte bestehen.

Marktakzeptanzrisiko

Der Wert der Kryptowährungen hängt maßgeblich von der Akzeptanz als Zahlungsmittel unter den Marktteilnehmern ab. Die Anbieter von Waren / Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen. Es besteht daher das Risiko, dass die Kryptowährungen zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Wertrisiko

Kryptowährungen besitzen keinen eigenen oder inneren Wert, wie dies beispielsweise bei Silbermünzen in Form eines Materialwertes der Fall sein kann. Der Wert von Kryptowährungen folgt dem Grundsatz der Preisbildung an der Börse, Angebot und Nachfrage auszugleichen. Er wird daher durch den Marktpreis (siehe „Kursrisiko“ sowie „Psychologisches Marktrisiko“) bestimmt. Es besteht das Risiko eines Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen inneren Wert begrenzt würde.

Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowährungen basieren auf den ihnen zugrundeliegenden Blockchains. Ihr Funktionieren hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowährungen oder unzureichende Erträge.

Gabelungsrisiko / Hard Fork-Risiko / Nichtteilnahme an Zuflussereignissen

Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Werte. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, welche nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und dass es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Preisschwankungen kommen kann. Das Risiko der Nichtteilnahme an Zuflussereignissen besteht z.B. auch bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter der Kryptowährung.

Transfergebührisiko

Bei vielen Blockchains ist eine Blockchaintransaktion an eine andere Adresse mit einer Transfergebühr verbunden. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, kann der Kryptotoken nicht mehr rentabel erscheinen und dieses zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Regulatorisches Risiko

Sofern Regierungen / Regierungsbehörden bestehende Vorschriften ändern, anders anwenden oder neue Vorschriften einführen, ist mit Wertveränderungen von Kryptowerten zu rechnen. Starke Einschränkungen durch staatliche Regulation bzw. Änderungen der regulatorischen Einstufung innerhalb der einzelnen Länder können zu Veränderungen der Akzeptanz von Kryptowerten führen. Bereits die Ankündigung von Regulierungsmaßnahmen kann zu Kursturbulenzen führen. Eine Untersagung des Handels mit bestimmten Kryptowerten oder des Besitzes von bestimmten Kryptowerten durch staatliche Stellen kann dazu führen, dass bestimmte Marktplätze den Handel mit Kryptowerten einstellen müssen und die Anleger ihre Kryptowerte nicht mehr verkaufen können

Keine Regulierung von Handelsplätzen

Viele Handelsplätze für Kryptowerte im Ausland unterliegen entweder keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für Börsen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger für Kursmanipulationen der am Handelsplatz gehandelten Kryptowerte oder für kriminelle Handlungen, insbesondere durch Insider, sind.

Softwarefehler

Kryptowerte sind wie alle softwarebasierten Systeme nicht vor Softwarefehlern sicher. Sollten solche Störfälle nicht durch Softwarekorrekturen oder kooperatives Verhalten der Beteiligten behoben werden können, drohen Verluste, weil der Blockchain als Software-Basis der Kryptowerte nicht mehr getraut wird, oder Totalverluste, weil die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist.

Fehler im Programmcode

Fehler im Programmcode der Blockchains oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie können Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptotoken geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

Irreversibilität von Transaktionen

Sofern die jeweilige Blockchain über keine integrierte Adressvalidierung verfügt, führen fehlerhafte Adresseingaben beim Transfer von Kryptowerten aufgrund der Nicht-Umkehrbarkeit zum Verlust der transferierten Kryptowerte.

Wallet-Fehler

Bei Auszahlung der Kryptotoken auf eigene Wallets besteht das Risiko, dass eingegebene Wallet-Adressen fehlerhaft sind, nicht zum eigenen Wallet gehören oder durch einen Hacker-Angriff bzw. Computervirus eine fehlerhafte Wallet-Adresse übermittelt wird.

Datenverlust

Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch den Besitz des geheimen privaten Schlüssels. Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Werteinheiten sowohl für den Besitzer als auch das gesamte Netzwerk nicht mehr transferierbar und verlieren daher ihren wirtschaftlichen Wert.

Ausspähen von Daten

Die für die Verfügung über ein Kryptowährungs-Guthaben erforderlichen Schlüssel sind vom Speicherbedarf her vergleichsweise klein und ein leichtes Ziel für Computerkriminelle. Sie lassen sich ähnlich wie Passwörter mit Schadprogrammen ausspähen. Durch das Ausspähen von privaten Schlüsseln erhält ein Angreifer ebenso Zugang zu den Kryptotoken des Anlegers. Es ist möglich, dass solche als gestohlen bezeichnete Kryptotoken in späteren Transaktionen zwar zugeordnet werden können, aufgrund der Fungibilität (ähnlich zu Geld) jedoch eine Identifizierung der „Diebe“ ähnlich wie beim Bargeld nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Sicherheitsrisiko / Technologierisiko/ Verwahrrisiko

Zum Schutz vor Datenverlust oder Angriffen bieten Firmen die sichere Verwahrung von Kryptowährungs-Guthaben als Dienstleistung an. Die Anbieter solcher Wallets verwahren nach sehr hohen Sicherheitsstandards und implementieren dementsprechende Sicherheitskonzepte.

Diese garantieren jedoch ebenfalls keine 100 %-ige Sicherheit. Es besteht das Risiko, dass auch die verwendeten Technologien Ziele von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Es besteht das Risiko, dass Kryptowerte abhanden kommen, entwertet werden oder durch eine technische Störung unbrauchbar werden. In diesem Fall besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Manipulationsrisiko

Jede einem Kryptowert zugrundeliegende Blockchain beruht auf einem bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren erweisen sich zukünftig möglicherweise als nicht ausreichend sicher, sodass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

Mehrheitsangriff / 51 %-Angriff

Sofern Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten wie dem Bitcoin die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffes (auch 51 %-Angriff / Mehrheitsbeschluss per Rechenleistung). Hierbei kann die Mehrheit der Mining-Kapazität übernommen werden und der Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Bei dieser gezielten Marktmanipulation durch große Marktteilnehmer kann die Funktionsfähigkeit der Blockchain beeinträchtigt oder ganz aufgehoben werden. Dies kann zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Handelsaussetzungsrisiko

Die Einschränkung oder Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten an verschiedenen Finanzmärkten (z. B. aus technischen Gründen oder Fehlern) kann zu (temporären) Marktverwerfungen führen.

Risiko einer Einstellung des Handels

Falls eine staatliche Behörde den Handel mit einem oder mehreren Kryptowerten untersagt oder Kryptowerte aus anderen Gründen nicht mehr gehandelt werden können oder dürfen, wird der Handel in diesem Kryptowert an dem jeweiligen Handelsplatz für Kryptowerte eingestellt.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger den Kryptowert wenn überhaupt nur außerhalb von Handelsplätzen veräußern kann. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig nur zu wesentlich geringeren Preisen möglich sein, als zu denen der Kryptowert zuletzt auf den Handelsplätzen gehandelt worden ist.

Indexbezogene Risiken

Ein Portfolio verschiedener Kryptowerte kann dazu genutzt werden, Indizes für Kryptowerte physisch nachzubilden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Markts nicht vollständig oder korrekt abgebildet wird. Bei der Berechnung, der Anpassung sowie der Veröffentlichung der Zusammensetzung der Indizes kann es zu Fehlern kommen. Darüber hinaus werden für die Berechnung und Anpassung der Indizes öffentlich zugängliche Daten verwendet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit großer Sorgfalt ausgewählten und überprüften Daten für die Indexberechnung nicht fehlerhaft, unvollständig oder manipuliert wurden und somit die tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht korrekt wiedergeben.

EMP-Angriff

Als EMP-Angriff wird ein Angriff mittels eines elektromagnetischen Pulses verstanden, der dazu in der Lage ist, technische Geräte zu zerstören. Je nach Beschaffenheit der jeweiligen Blockchain und der geografischen Distribution der Netzwerkknoten besteht das Risiko eines Totalverlustes der Blockchaininhalte.

3. ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEZIELE

3.1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 (AIFM-VO) verfolgt:

Sonstiger Fonds

Der Fonds legt weltweit in Unternehmen und anderen Vermögenswerten an, die ganz oder teilweise dem Crypto-Segment zuzuordnen sind. "Crypto" ist abgeleitet von „Cryptography“, einer Unterkategorie der Mathematik, welche sich mit dem sicheren und privaten Austausch von Informationen beschäftigt. Diese Technologie bildet die Basis vieler Finanz- und Kommunikationsleistungen, ermöglicht die Funktion von Kryptoassets und ist die Voraussetzung für viele Unternehmen, welche Dienstleistungen in der Industrie erbringen. Im Kontext der Anlagestrategie bedeutet Crypto nicht nur Kryptowerte wie Bitcoin und ähnliche virtuelle Währungen (sog. Kryptowährungen), sondern auch Unternehmen, welche Infrastruktur und Leistungen bereitstellen, die für Kryptoassets und damit verbundenen Projekte essenziell sind. Der Fonds selektiert die vielversprechendsten Werte entlang der kompletten Vertikalität des Krypto- und Blockchain-Universums. Daneben erfolgen Investitionen in Unternehmen, die dem Kryptomarkt zuzuordnen sind. Dies können direkte oder indirekte Investments in Kryptoassets, Plattformen, welche ihren Kunden einen direkten Marktzugang zu Kryptoassets gewähren, Zahlungsdienstleister und Infrastrukturanbieter oder auch Miner von Kryptowährungen sein. Hierzu gehören auch Unternehmen, die andere Aspekte entlang der Wertschöpfungskette zum Gegenstand haben, unter anderem Cyber Security Anbieter oder Hardwareproduzenten mit fundamentaler Bedeutung für die Blockchain-Technology und Kryptoassets.

Aufgrund der festgelegten Anlagestrategie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht bei unseren Investitionsentscheidungen für diesen Fonds.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds hat auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

3.2. Anlageausschuss

Es wird kein Anlageausschuss eingerichtet.

3.3. Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer erheblichen Rendite des angelegten Kapitals, d.h. nach Inflation, Kosten und Steuern, im Rahmen der verfolgten Anlagestrategie.

3.4. Anteilklassen

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind oder die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden (§ 4 der Besonderen Anlagebedingungen).

Bei Auflegung wurde für das Sondervermögen folgende Anteilklassen gebildet:

- BIT Crypto Opportunities

Die Anteilklasse wird mit Wirkung zum 16.01.2023 in

- BIT Crypto Opportunities I-I

umbenannt.

Des Weiteren wurde mit Wirkung zum 15.04.2024 die Anteilklasse

- BIT Crypto Opportunities I-II

gebildet.

Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse des Sondervermögens haben gleiche Ausstattungsmerkmale.

Die „Merkmale der Anteilklassen“ sind wie folgt ausgestaltet:

BIT Crypto Opportunities I-I	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A3CNGP
ISIN Code	DE000A3CNGP6
Erstausgabedatum	30. Juli 2021
Erstausgabepreis	100,00 EUR

Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge	thesaurierend
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	1.000.000 €
Mindestbetrag Folgezahlungen	kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag*	kein Ausgabeaufschlag
Rücknahmeabschlag*	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*	1,06 % p.a. des Wertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte des betreffenden Jahres
Erfolgsvergütung*	15% des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 50 % des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,03% p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte des betreffenden Jahres, mindestens jedoch 7.500 € p.a.

*Bei den in den vorstehenden Tabellen angegebenen Vergütungen sowie dem Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Finalisierung des vorliegenden Verkaufsprospektes tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag. Diese können ggfs. geringer ausfallen als die gemäß den Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze. In diesen Fällen steht es der Gesellschaft frei, die tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag bis zur Höhe der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Höchstsätze jederzeit zu erhöhen.

BIT Crypto Opportunities I-II	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A3DV7A
ISIN Code	DE000A3DV7A7
Erstausgabedatum	15. April 2024
Erstausgabepreis	100,00 EUR
Währung der Anteilklasse	EUR

Verwendung der Erträge	thesaurierend
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	200.000 €
Mindestbetrag Folgezahlungen	kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag*	kein Ausgabeaufschlag
Rücknahmeabschlag*	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*	1,41 % p.a. des Wertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte des betreffenden Jahres
Erfolgsvergütung*	15% des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 50 % des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,03% p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte des betreffenden Jahres, mindestens jedoch 7.500 € p.a.

*Bei den in den vorstehenden Tabellen angegebenen Vergütungen sowie dem Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Finalisierung des vorliegenden Verkaufsprospektes tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag. Diese können ggfs. geringer ausfallen als die gemäß den Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze. In diesen Fällen steht es der Gesellschaft frei, die tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag bis zur Höhe der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Höchstsätze jederzeit zu erhöhen.

3.5. Wertentwicklung und Referenzwert

Der Wert der Anlageklasse BIT Crypto Opportunities I-I hat sich in den letzten Kalenderjahren wie folgt entwickelt:

30.07.2021 bis 31.12.2021: 16,36 %

01.01.2022 bis 31.12.2022: -79,35 %

01.01.2023 bis 31.12.2023: 199,75 %

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme eines Ausgabeaufschlags (sofern vorhanden) abgezogen.

Da es sich bei der Anlageklasse BIT Crypto Opportunities I-II um eine neu aufgelegte Anlageklasse handelt, können Angaben zur bisherigen Wertentwicklung derzeit nicht gemacht werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme eines Ausgabeaufschlags (sofern vorhanden) abgezogen.

WARNHINWEIS

ACHTUNG: EINE DIREKTE INVESTITION IN KRYPTOWERTE DES GESAMTEN FONDSVERMÖGENS IST ZULÄSSIG UND BESTANDTEIL DER ANLAGESTRATEGIE. BIS ZU 40 % DES WERTES DES FONDS DARF IN EINEN EINZIGEN KRYPTOWERT INVESTIERT WERDEN. DIE ERHEBLICHE VOLATILITÄT VON KRYPTOWERTEN KANN ZU ERHEBLICHEN SCHWANKUNGEN BEIM WERT DES FONDS FÜHREN. DIESES RISIKO VERSTÄRKT SICH WEITER, WENN NUR WENIGE KRYPTOWERTE ERWORBEN WERDEN UND EINEN GROSSTEIL DES FONDSVERMÖGENS AUSMACHEN.

DIE ANLAGE IST NUR FÜR ANLEGER GEEIGNET, DIE DIE ENTSPRECHENDEN RISIKEN EINER SOLCHEN ANLAGE VERSTEHEN UND AUCH EINEN HOHEN VERLUST BIS HIN ZUM TOTALVERLUST TOLERIEREN KÖNNEN.

Best Execution/ Handelsplatz

Die Gesellschaft hat bisher einen als zuverlässig eingestuften Handelsplatz für Kryptowerte angebunden. Damit soll eine Transaktionssicherheit gewährleistet werden, die die Gesellschaft im Rahmen der Best Execution als vorrangig vor einem etwaig günstigerem Handelsentgelt bewertet.

3.6 Marktrisikomessung

Die Verwaltungsgesellschaft wendet zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikomessung den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung (§§ 15 ff. DerivateV) an.

4. EINSETZBARE VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

4.1. Art einsetzbarer Vermögenswerte und Techniken

a) Einsetzbare Vermögenswerte und Techniken

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken (Derivateinsatz, Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäfte und sonstiger Leverage), die für den AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus folgenden Regelungen:

- § 4 AAB (Anlagegrundsätze)
- § 5 AAB (Vermögensgegenstände)
- § 6 AAB (Derivate)
- § 8 AAB (Kreditaufnahme)
- § 9 AAB (Wertpapierdarlehen)
- § 10 AAB (Wertpapier-Pensionsgeschäfte)
- § 1 BAB (Vermögensgegenstände)
- § 2 BAB (Anlagegrenzen)

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft.

b) Schwerpunkte (Branchen, Geographie, Märkte)

Der AIF investiert weltweit im Kontext der Kryptowährungen und Kryptowerte.

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft.

4.2. Risiken der Vermögenswertkategorien und Techniken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen in Ziffer 2.

4.3. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden zum Datum der Erstellung der Anlegerinformationen nicht getätigt, sind aber grundsätzlich möglich.

a) Beschreibung der vom Fonds nutzbaren Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

Der AIF kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps wie folgt abschließen:

- Wertpapierdarlehen: Soweit die BABen des Fonds nichts anderes bestimmen, kann die Verwaltungsgesellschaft die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen zu entnehmen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen für einen unbestimmten Zeitraum, hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart vertraglich, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass der Fonds für die darlehensweise Übertragung ausreichende Sicherheiten erhält. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu. Bedient sich die Verwaltungsgesellschaft eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen, verzichtet sie regelmäßig auf die Stellung von Sicherheiten, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Die Verwaltungsgesellschaft schließt die beschriebenen Darlehensgeschäfte ab, um durch das Entgelt für das Darlehen für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen.
- Pensionsgeschäfte: Soweit die BABen des Fonds nichts anderes bestimmen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Fonds gehaltene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile an Dritte verkaufen und sich verpflichten, diese gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit

zurückzukaufen (sogenanntes einfaches Pensionsgeschäft). Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile von Dritten kaufen und gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit wieder verkaufen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen in Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen zu entnehmen. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes der übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zur Folge haben. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft), oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

- Kauf-/Rückverkaufgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft): Soweit die BABen des Fonds nichts anderes bestimmen, kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren von einem Dritten kaufen oder an einen Dritten verkaufen mit der Vereinbarung, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzukaufen bzw. zurückzukaufen ohne dass ein Pensionsgeschäft vorliegt. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Die Verwaltungsgesellschaft kann den gesamten Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen an Dritte verkaufen. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Verkauf-/Rückkaufgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen des Fonds zu entnehmen. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (Kauf-/Rückverkaufgeschäft), oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (Verkauf-/Rückkaufgeschäft).
- Lombardgeschäft (margin lending transaction): Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds entsprechend den AABen, BABen oder kurzfristige Kredite im Zusammenhang mit dem Handel von Wertpapieren von Dritten aufnehmen. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Die Verwaltungsgesellschaft kann kurzfristige Kredite von bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen. Das Volumen der für den Fonds aufgenommenen Kredite wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen oder des Fonds zu entnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft gewährt aus dem Fonds für die aufgenommenen Kredite ausreichende Sicherheiten. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt kurzfristige Kredite auf, um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen.
- Gesamtrendite-Swap (total return swap): Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung

des Fonds entsprechend den AABen, BABen Kreditderivate abschließen, bei denen sie sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung tauscht (sogenannte total return swaps). Sie transferiert damit als Sicherungsnehmer das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf einen Dritten, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Als Basiswerte können unterschiedliche Arten der Vermögensgegenstände des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Das Volumen der Geschäfte wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen des Fonds zu entnehmen.

b) Beschreibung der Sicherheiten, deren Bewertung und Beschränkungen der Weiterverwendung

Aktuell akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für den AIF nach Maßgabe der AABen, BABen die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV bzw. des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

c) Angaben zur Verwahrung der Vermögenswerte und der erhaltenen Sicherheiten

Die im Wege der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf einen Dritten übertragenen Vermögensgegenstände können vom Vertragspartner nach seinem Ermessen verwahrt werden. Als Sicherheit erhaltene Vermögensgegenstände werden von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt.

d) Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps und der Verwaltung von für diese Geschäfte gestellten bzw. empfangenen Sicherheiten ergeben sich aus den Risikohinweisen in Ziffer 2.

e) Darstellung der Einkünfte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die „Anlage Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde, enthält genaue Angaben zur Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite, im Einzelnen:

- Eine Beschreibung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Anteile der Einkünfte, die wieder dem Fonds zufließen,
- Der dem Manager oder Dritten (z. B. der Leihstelle) zugeordneten Kosten und Gebühren sowie Angaben, wenn es sich bei diesen um mit dem Manager verbundene Dritte handelt.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- § 7 AAB
- § 8 AAB (Kreditaufnahme)
- § 1 BAB (Vermögensgegenstände)
- § 2 BAB (Anlagegrenzen)

6. LEVERAGE

Leverage ist jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad des verwalteten AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht (§ 1 Abs. 19 Nr. 15 KAGB).

6.1. Einsatz von Leverage

Die Möglichkeiten des Einsatzes von Leverage sowie Beschränkungen und der maximale Umfang des Leverageeinsatzes, den die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf, bestimmen sich nach dem Gesetz sowie den AAB und BAB des AIF.

Die vorbehaltlich der Beschränkungen des KAGB, der AAB, BAB einsetzbaren Leveragemethoden sind allgemein Folgende:

- Besicherte/unbesicherte Barkredite
- Wandeldarlehen
- Zinsswaps
- Finanzielle Differenzgeschäfte
- Finanzterminkontrakte
- Total-Return-Swaps
- Außerbörsliche Finanztermingeschäfte
- Optionen
- Pensionsgeschäfte
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Wertpapierdarlehensvergabe
- Wertpapierdarlehensaufnahme
- Credit Default Swaps

Für den AIF finden sich die einsetzbaren Leveragemethoden sowie Beschränkungen in folgenden Regelungen:

- § 6 AAB (Derivate)
- § 8 AAB (Kreditaufnahme)
- § 9 AAB (Wertpapierdarlehen)
- § 10 AAB (Wertpapier-Pensionsgeschäft)
- § 2 BAB (Anlagegrenzen)

Für Rechnung des AIF erhaltene Sicherheiten und Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Leverage werden wie folgt wiederverwendet: Die Verwaltungsgesellschaft geht nach aktuellem Stand grundsätzlich nicht davon aus, dass erhaltene Sicherheiten und Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Leverage wiederverwendet werden. Es wird aber nicht ausgeschlossen, dass diese Sicherheiten und Vermögensgegenstände im Einzelfall in Zukunft zur Optimierung des Erfolgs des AIF wiederverwendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird dabei ausschließlich im Interesse des AIF und seiner Anleger handeln und keine Risiken durch die Wiederverwendung eingehen, welche den AAB, BAB sowie widersprechen.

Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft (bzw. im Fall einer Auslagerung der Portfolioverwaltung auch der Finanzportfoliomanager) kann und wird im Rahmen der Beschränkungen die angegebenen Leveragemethoden nach freiem Ermessen im Interesse des AIF und seiner Anleger einsetzen.

6.2. Wesentliche Risiken des Einsatzes von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leveragemethoden verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen unter Ziffer 2.

7. ÄNDERUNGEN DER ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft kann die AAB und BAB ändern. Änderungen sind mit den Anlegern abzustimmen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

8. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGERS

8.1. Vertragsbeziehungen

Der Investor wird durch Zeichnung von Anteilen an dem AIF Anleger des AIF. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und des Anlegers richten sich nach dem KAGB, den AAB, den BAB sowie – wenn vereinbart – weiteren Vertragsdokumenten (z.B. Zeichnungsvertrag, Dreiervereinbarung).

Der Anleger ist Miteigentümer der für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

8.2. Gerichtsstand/Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist Sitz der Verwaltungsgesellschaft. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

8.3. Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Hat der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Verwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg der ordentlichen Gerichte beschreiten, oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt an dem Verfahren dieser Schlichtungsstelle teil.

In den AIF investierende Verbraucher können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. oder eine andere zuständige Ombudsstelle anrufen. Verbraucher sind natürliche Personen, die in den AIF zu einem Zweck investieren, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt

Tel.: 069/2388-1907 oder -1906
Fax: 069/2388-1919
schlichtung@bundesbank.de.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

9. IDENTITÄT UND PFLICHTEN WESENTLICHER DIENSTLEISTER

9.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Name und Sitz der Verwaltungsgesellschaft sind unter Ziffer 1.1. angegeben. Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung des AIF nach Maßgabe des KAGB, der AAB und BAB sowie etwaiger weiterer zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossener Vertragsdokumente. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft ergeben sich aus §§ 1, 3, 4 AAB und § 1 BAB.

9.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle

Name und Sitz der Verwahrstelle sind unter Ziffer 1.1. angegeben. Aufgabe der Verwahrstelle ist die Verwahrung der für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nach Maßgabe des KAGB, § 2 AAB und des Zeichnungsvertrages.

Die Pflichten der Verwahrstelle umfassen insbesondere:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF
- Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des AIF, die nicht verwahrfähig sind
- Sicherstellung, dass
 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile des AIF den Vorschriften des KAGB und den AAB sowie BAB entsprechen,
 - die Ermittlung des Wertes der Anteile des AIF den Vorschriften des KAGB und den AAB sowie BAB entsprechen,
 - bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird und

- die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen des AIF verwendet werden. Hierfür hat die Verwahrstelle bestimmte Registereintragungen zu überprüfen und Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen.
- Überwachung der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft durch zustimmungspflichtige Geschäfte.

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und § 2 Abs. 4 und Abs. 5 AAB. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Verwaltungsgesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anleger nach Ziffer 20 darüber in Kenntnis setzen, wenn eine derartige Vereinbarung abgeschlossen wird.

9.3. Identität und Pflichten des Abschluss-/Rechnungsprüfers

Name und Sitz des Abschluss-/Rechnungsprüfers sind unter Ziffer 1.1. angegeben. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des AIF. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des AIF die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der AAB und BAB sowie ggf. weiter vereinbarter Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen einzureichen.

9.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagerte wesentliche Funktionen übernehmen, sind in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister sowie der Rechte der Anleger ergeben sich aus der „Anlage Dienstleister“, die dem Dokument beigelegt ist.

10. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Um potentielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten abzudecken, denen die Verwaltungsgesellschaft nachgeht, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über entsprechende zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

11. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG

11.1. Auslagerungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Auslagerung können sich die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Auslagerung“ ist dem Dokument beigelegt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

11.2. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Unterverwahrung können sich die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Dokument beigelegt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

12. BEWERTUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet Vermögensgegenstände des AIF selbst. Ein externer Bewerter ist nicht bestellt.

12.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt gemäß § 14 AAB.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 14 AAB. Details sind der „Anlage Bewertungsrichtlinie“ zu entnehmen.

12.2. Fremdwährungen/Geschäfte in Fremdwährung

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des um 17.00 Uhr MEZ ermittelten Reuters-Kurses der Währung in Euro umgerechnet.

13. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

13.1. Rückgaberechte der Anleger

Abweichend von § 14 Nr. 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des AIF zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (vgl. § 13 Abs. 4 AAB). Die Anleger werden über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet.

13.2. Grundsätze des Liquiditätsmanagements

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für das verwaltete Investmentvermögen. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze des Investmentvermögens

übereinstimmen.

Das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens wird zu einem Liquiditätsprofil des Investmentvermögens zusammengefasst und den potentiell bestehenden Verbindlichkeiten insbesondere der den Anlegern gewährten Rückgaberechten gegenübergestellt.

Potentielle Liquiditätsrisiken auch u.a. durch erhöhtes Rückgabeverhalten der Anleger überwacht die Verwaltungsgesellschaft und stellt sicher, dass die Einhaltung einer angemessenen Liquiditätshöhe bzw. -quote gewährleistet ist. Hierbei legt die Verwaltungsgesellschaft für das Investmentvermögen adäquate Limits für die Liquidität bzw. Illiquidität unter Beachtung der Anlagen des Investmentvermögens fest. Dies kann auch dazu führen, dass eine dauerhafte Liquiditätsquote im Investmentvermögen gehalten werden muss. In diesem Zusammenhang trifft die Verwaltungsgesellschaft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Investmentvermögens haben.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Investmentvermögens bewertet. Abweichend können unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Investmentvermögens häufigere oder weniger häufiger Stresstests von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Bei den Stresstests werden normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde gelegt. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Es werden soweit angemessen die liquiditätsrelevanten Parameter (u.a. abgeleitet aus Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, Anlegerverhalten, atypische Rücknahmeforderungen, Marktentwicklungen, etc.) im Rahmen der jeweiligen Stress-Szenarien verändert. Die Auswirkungen auf die Liquiditätsquote werden dann auf Einzelinstrumentenebene ermittelt und auf Portfolioebene aggregiert.

Weiterhin verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die vorgenannten Regelungen zum Liquiditätsmanagement bzw. -risikomanagement werden regelmäßig in der Regel jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

14. KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

15. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die

Verwaltungsgesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Verwaltungsgesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes. Die Verwaltungsgesellschaft wirkt Interessenkonflikten zwischen Investmentvermögen, zwischen Investmentvermögen und Anlegern und sich und diesen Parteien entgegen.

16. ZUWENDUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr mit der Portfolioverwaltung beauftragte Dritte können im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen von deren Emittenten und/oder Verkäufern aus deren (Verkaufs-) Gebühren (z.B. Ausgabeaufschläge, Agios, Provisionen, in den Preis eingerechnete Gebühren) geldliche Zuwendungen erhalten. Die Höhe solcher Zuwendungen ist nicht im Vorneherein bestimmbar, da sie von der Art des Vermögensgegenstandes und den Umständen seines Erwerbs abhängt. Nach derzeitiger Marktpraxis werden max. 1,5% des Preises eines Vermögensgegenstandes als Zuwendung geleistet. Dieser Betrag kann in Einzelfällen auch höher sein. Nähere Einzelheiten werden dem Anleger auf Nachfrage mitgeteilt.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr mit der Portfolioverwaltung beauftragte Dritte diese Zuwendungen nicht dem Fonds zuführen, ist ihr Einbehalt auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung ausgelegt und hindert die Verwaltungsgesellschaft bzw. den mit der Portfolioverwaltung beauftragten Dritten nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des verwalteten Fonds und seiner Anleger zu handeln.

17. AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Eine Ausgabe erfolgt nur an semi-professionelle Anleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB und professionelle Anleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB. **Ein Vertrieb an Privatanleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB ist nicht gestattet.**

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder über die Vermittlung Dritter erworben werden.

Die Anteile dürfen vom Anleger nur nach Maßgabe von § 12 Abs. 4 AAB übertragen werden. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Zeichnungsvertrag.

18. ANGABE DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „Anlage Nettoinventarwert“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

19. ANGABEN ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG

Da es sich um ein neu aufgelegtes Sondervermögen handelt, können Angaben zur bisherigen Wertentwicklung derzeit nicht gemacht werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme eines Ausgabeaufschlags (sofern vorhanden) abgezogen.

20. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die Verwaltungsgesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich per E-Mail.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden AIF, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

Weitere Berichtspflichten können sich aus dem Zeichnungsvertrag ergeben.

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN UND BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

Die AAB und BAB sind in einem separaten Dokument enthalten.

ANLAGE BEWERTUNGSRICHTLINIE

Die Anlage Bewertungsrichtlinie ist in einem separaten Dokument enthalten.

ANLAGE WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Nicht einschlägig, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes solche Geschäfte nicht getätigt werden.

ANLAGE DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

Sonstige Dienstleister: Keine

Die Firmen weiterer Dienstleister (z.B. eingesetzter Rechtsanwalts- und Steuerkanzleien) teilt die Verwaltungsgesellschaft auf Nachfrage gerne mit.

ANLAGE AUSLAGERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Portfolioverwaltung ausgelagert an:

BIT Capital GmbH, Berlin

Der Portfolioverwalter übernimmt unter Vollmacht der Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des AIF nach Maßgabe eines zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfoliomanager vereinbarten Auslagerungsvertrags. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Anleger wird hierdurch nicht beschränkt.

Interessenkonflikte aus der Beauftragung des Portfoliomanagers sind für die Verwaltungsgesellschaft nicht erkennbar. Auch der Portfolioverwalter hat keine Interessenkonflikte durch die Übernahme der Portfolioverwaltung mitgeteilt.

Darüber hinaus sind folgende Auslagerungsunternehmen mit den jeweils genannten Dienstleistungen beauftragt:

Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation

auf die

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G., Hamburg

EDV-Innenrevision

auf die

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg

Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft

auf die

Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt Branch

Interessenkonflikte wurden uns nicht mitgeteilt. Eigene Interessenkonflikte wurden nicht identifiziert.

Bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

ANLAGE UNTERVERWAHRUNG

Die Informationen dieser Anlage hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

Markt	Name der Lagerstelle
Australien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Belgien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Dänemark	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Deutschland	V-Bank, München
Deutschland	dwpbank, Frankfurt
Deutschland	Clearstream Banking AG, Frankfurt
Finnland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Societe Generale S.A., Paris
Griechenland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Großbritannien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Hong Kong	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Irland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Italien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Japan	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Kanada	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Mexiko	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Neuseeland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Niederlande	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Norwegen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Österreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Polen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Portugal	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Rumänien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Russland	Raiffeisenbank International AG, Wien
Schweden	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Schweiz	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Singapur	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Slowakei	Raiffeisenbank International AG, Wien
Slowenien	Raiffeisenbank International AG, Wien
Spanien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Südafrika	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Tschechische Republik	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Türkei	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Ungarn	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
USA	Clearstream Banking S.A., Luxemburg

Stand: 03/2023

Nach Angabe der Verwahrstelle sind mit der Unterverwahrung durch die vorgenannten

Unternehmen keine Interessenkonflikte verbunden.

ANLAGE KOSTEN

1. Die der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt bis zu 0,11 % p.a. bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt. Die Mindestvergütung beträgt EUR 27.500,00 pro Jahr. Die vorbezeichnete Vergütung beinhaltet die Verwaltung von bis zu 10 Anlegern. Für jeweils 10 weitere Anleger erhöht sich die in Satz 1 genannte Mindestvergütung von EUR 27.500,00 um jeweils weitere EUR 2.500,00, wobei die Erhöhung der Vergütung bereits mit dem ersten, die jeweilige Zehneranlegerschwelle überschreitenden Anleger komplett anfällt.

Für jedes weitere Segment und/oder jede weitere Anteilklasse erhöht sich die in Satz 2 genannte Mindestvergütung um jeweils EUR 3.500,00 pro Geschäftsjahr. Änderungen der konkreten Höhe der Vergütung der Gesellschaft nach oben und nach unten sind ohne Zustimmung der Investoren möglich, soweit sie sich im Rahmen der genannten Vergütung von bis zu 0,11 % p.a. bewegen. Die Regelung zur Mindestvergütung bleibt hiervon unberührt. Die Gesellschaft ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Im Jahr der Fondsauflegung erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der Minimumvergütung.

2. Die Gesellschaft darf Vergütungen des Portfoliomanagers dem Sondervermögen belasten, wenn die Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die performanceunabhängigen Vergütungen betragen insgesamt bis zu 1,30 % p.a. bezogen auf den Durchschnittswert (Nettoinventarwert) des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten (Nettoinventarwerte) des betreffenden Geschäftsjahres ergibt. Änderungen der konkreten Höhe der Vergütung des Portfoliomanagers nach oben und nach unten sind ohne Zustimmung der Investoren möglich, soweit sie sich im Rahmen der genannten Vergütung von bis zu 1,30 % p.a. bewegen. Die Gesellschaft ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
3. Die Gesellschaft darf eine erfolgsabhängige Vergütung erheben.

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilswert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

- b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.

- c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

4. Die Vergütung der Verwahrstelle beträgt 0,03 % p.a. bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten (Nettoinventarwerte) des betreffenden Geschäftsjahres ergibt, mindestens aber EUR 7.500,00 für ein Segment und zwei Anteilklassen pro Geschäftsjahr. Für jede weitere Anteilklasse und für jedes weitere Segment erhöht sich die Mindestvergütung um jeweils EUR 1.000,00 pro Geschäftsjahr.
5. Neben den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Prüfung sowie mit der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (insb. Bewertungsleistungen von Dritten);
 - b) im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ratierlich belastet werden;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - d) übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
 - e) Kosten für den Druck, Übersetzung und Versand der Jahresberichte und gegebenenfalls des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens, einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
 - k) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - l) Versicherungskosten;
 - m) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - n) Kosten für die Vermittlung von Fondsanteilen durch Dritte;
 - o) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - p) Kosten für das (ESG-) Rating von Vermögensgegenständen;
 - q) Kosten für die Messung der ESG-Kriterien und die Analyse der Nachhaltigkeitsauswirkung;
 - r) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, inkl. Kosten für die Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten (Marktrisikomessung) durch Dritte;
 - s) Kosten für Performance-Attribution;
 - t) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - u) Kosten für Reportingdienstleistungen hinsichtlich der Sondervermögen durch Dritte und damit im Zusammenhang stehende Kosten;
 - v) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt.
 - w) Kosten, die für die Organisation und Ausrichtung von Anlageversammlungen anfallen.
 - x) Kosten, die für physisch hinterlegte Vermögensgegenstände und Direktanlagen in native Kryptowerten / Kryptoassets anfallen.
6. Alle Vergütungskomponenten verstehen sich netto, also zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden nicht erhoben.

ANLAGE NETTOINVENTARWERT

Der jüngste Nettoinventarwert ist im Zeichnungsvertrag unter Angabe des jeweiligen Datums seiner Ermittlung angegeben.

Der Wert eines Teils kann und wird sich entsprechend der Wertentwicklung des AIF in der Zukunft ändern. Der hier angegebene Wert beinhaltet keine Aussage bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung, sondern gibt nur den Nettoinventarwert zum angegebenen Datum an.